

Änderungsantrag zur Rechts- und Verfahrensordnung des LFV M-V - Maßnahmenpaket für bessere Sicherheit der Schiedsrichter -

Antragssteller: Fußballverband Vorpommern-Greifswald

Bisheriger Text in der Rechts- und Verfahrensordnung

§ 5 Rechtsorgane

1. ...

8. In Verfahren gegen Schiedsrichter wirkt ein vom Schiedsrichterausschuss benannter Vertreter als Beisitzer mit.

~~9.~~ In mündlichen Verfahren zu Jugendangelegenheiten muss ein vom Beauftragten für Kinder- und Jugendfußball benannter Vertreter als Beisitzer mitwirken.

...

§ 36 Rechtsorgane

1. Als Strafen sind zulässig:
...

j.) Spielen unter Ausschluss der Öffentlichkeit bis zu ~~zwei~~ Pflichtspielen

...

§ 36a Verantwortung der Vereine

1. ...

2. Der gastgebende Verein und der Gastverein haften im Stadionbereich vor, während und nach dem Spiel für Zwischenfälle jeglicher Art.

§ 38

Strafen gegen Spieler und andere am Spiel beteiligte bzw. anwesende Einzelpersonen

1. ...

6. Für die Festlegung von Spielsperren gelten folgende Mindeststrafen:

...

g.) ~~drei Monate, jedoch mindestens zehn Pflichtspiele~~ bei Bedrängen oder Bedrohen eines Schiedsrichters oder Schiedsrichterassistenten und bei versuchten Tötlichkeiten gegen Schiedsrichter

h.) ~~neun Monate, jedoch mindestens 18 Pflichtspiele~~ bei Tötlichkeit gegen Schiedsrichter oder Schiedsrichterassistenten

7. Die Staffelleiter sind befugt, Spielsperren bis zu vier Pflichtspielen zu verhängen. Dies gilt nicht für Delikte gegen den Schiedsrichter oder Schiedsrichterassistenten sowie für Bedrängen, Bedrohen, Tötlichkeiten oder diskriminierende und/oder menschenverachtende Äußerungen oder Verhalten.

8. Eine Minderung des Strafmaßes ist möglich, sofern der Betroffene selbst Opfer einer unsportlichen Handlung geworden ist, der Betroffene zuvor provoziert wurde oder das Vergehen als leicht einzuordnen ist. ~~Bei Vergehen gemäß Ziffer 6 g ist eine Strafminderung in einem leichten Fall bis zu zwei Monaten, jedoch mindestens sieben Pflichtspielen möglich. Bei Vergehen gemäß Ziffer 6 h ist eine Strafminderung in einem leichten Fall bis zu sechs Monaten, jedoch mindestens zwölf Pflichtspielen möglich. Im Jugendbereich ist bei Vergehen gemäß Ziffer 6 h eine Strafminderung in einem leichten Fall bis zu vier Monaten, jedoch mindestens acht Pflichtspielen möglich.~~

Neuer Text in der Rechts- und Verfahrensordnung

§ 5

Rechtsorgane

1. ...

8. In Verfahren gegen Schiedsrichter, **bei Verfahren mit der Thematik „Tötlichkeiten gegen Schiedsrichter“ und bei Verfahren bzgl. Spielabbrüchen** wirkt ein vom Verbandsschiedsrichterausschuss benannter Vertreter als Beisitzer mit.

9. Der Verbandsschiedsrichterausschuss ist über die Einleitung und die Ergebnisse sämtlicher Verfahren, die auf Grundlage eines Sonderberichtes eines Schiedsrichters geführt werden, in Kenntnis zu setzen.

10. In mündlichen Verfahren zu Jugendangelegenheiten muss ein vom Beauftragten für Kinder- und Jugendfußball benannter Vertreter als Beisitzer mitwirken.

...

§ 36 Rechtsorgane

1. Als Strafen sind zulässig:

...

j.) Spielen unter Ausschluss der Öffentlichkeit bis zu **sechs** Pflichtspielen

...

§ 36a Verantwortung der Vereine

1. ...

2. Der gastgebende Verein und der Gastverein haften im Stadionbereich vor, während und nach dem Spiel für Zwischenfälle jeglicher Art. **Hierzu zählen ebenfalls zur Verfügung gestellte Parkmöglichkeiten, die nicht unmittelbar Teil des Stadionbereichs sind.**

§ 38

Strafen gegen Spieler und andere am Spiel beteiligte bzw. anwesende Einzelpersonen

1. ...

6. Für die Festlegung von Spielsperren gelten folgende Mindeststrafen:

...

g.) **ein Jahr, jedoch mindestens zwanzig Pflichtspiele bei Bedrängen oder Bedrohen eines Schiedsrichters oder Schiedsrichterassistenten und bei versuchten Tötlichkeiten gegen Schiedsrichter**

h.) zwei Jahre, jedoch mindestens vierzig Pflichtspiele bei Tätlichkeit gegen Schiedsrichter oder Schiedsrichterassistenten.

7. Die Staffelleiter sind befugt, Spielsperren bis zu vier Pflichtspielen zu verhängen. Dies gilt nicht für Delikte gegen den Schiedsrichter oder Schiedsrichterassistenten sowie für Bedrängen, Bedrohen, Tätlichkeiten oder diskriminierende und/oder menschenverachtende Äußerungen oder Verhalten.

8. Eine Minderung des Strafmaßes ist möglich, sofern der Betroffene selbst Opfer einer unsportlichen Handlung geworden ist, der Betroffene zuvor provoziert wurde oder das Vergehen als leicht einzuordnen ist. ~~Bei Vergehen gemäß Ziffer 6 g ist eine Strafminderung in einem leichten Fall bis zu zwei Monaten, jedoch mindestens sieben Pflichtspielen möglich. Bei Vergehen gemäß Ziffer 6 h ist eine Strafminderung in einem leichten Fall bis zu sechs Monaten, jedoch mindestens zwölf Pflichtspielen möglich. Im Jugendbereich ist bei Vergehen gemäß Ziffer 6 h eine Strafminderung in einem leichten Fall bis zu vier Monaten, jedoch mindestens acht Pflichtspielen möglich.~~

Begründung

Schiedsrichterinnen und Schiedsrichter sehen sich die letzten Jahre massiver Bedrohung und Gewalt ausgesetzt. Während die Landespolitik bereits den Einsatz von Bodycams fordert, ist der Verband aufgefordert, Antworten auf diese Schieflage zu finden. Das vorliegende Maßnahmenpaket bündelt hierbei mehrere Vorschläge. Es fordert vor allem die Ausweitung der Mitwirkung und Information des Verbandsschiedsrichterausschusses bei solchen Fällen. Zum anderen sollen Strafen deutlich erhöht und Strafminderungen bei Vergehen gegen Schiedsrichter ausgeschlossen werden. Außerdem nimmt ein Vorschlag die Vereine mehr in die Pflicht, den Schiedsrichter auch auf dem Weg zum Auto besser zu schützen. Diese Maßnahmen könnten ein erster Schritt zur Besserung der Problematik sein.